

anzuschließen, denn dieser soll das Recht haben, sie abzuweisen, so haben sie alsdann gar keinen Friedensrichter, der für sie paßt, wenn sie in sich selbst keinen finden können. Und für diesen Fall nun scheint es mir der Herr Referent gewissermaßen als eine Strafe für eine solche Gemeinde anzusehen, indem es dann eine besondere Bewandniß mit ihr haben müsse, warum sie die andern nicht haben wollten, und sie möge dann nur auf sich verwiesen werden. Hat also vielleicht eine solche kleine Gemeinde keinen passenden Mann in sich selbst, so sehe ich kommen, daß sie gar keinen Friedensrichter bekommt. Daher werde ich für das ursprüngliche Deputationsgutachten stimmen.

Abg. Scheibner: Wie ich die Sache ansehe, bedarf es des von dem Herrn Staatsminister beantragten Satzes nicht. Unter a. ist gesagt: „Jede Gemeinde wählt für sich besonders einen Friedensrichter.“ Ich glaube, darin liegt auch die Verpflichtung der Gemeinde, daß sie einen Friedensrichter wählen muß. Wenn also eine Bestimmung getroffen werden soll hinsichtlich derjenigen Gemeinden, welche sich einem Bezirke nicht anschließen wollen, so ist die Bestimmung unter a. ausreichend; denn die Gemeinden werden einen Friedensrichter wählen müssen und könnten auch nöthigenfalls dazu angehalten werden.

Abg. Zische: Nach der Gesetzesvorlage ist auch der Einwilligung des Schiedsmanns gedacht, ob er sich zur Uebernahme des Amtes entschließen will, wenn eine ihm fremde Gemeinde im Verbande seines Bezirkes mit aufgenommen werden soll. Nach dem Deputationsgutachten und vorzüglich nach der Einschaltung, welche auf den Antrag des Herrn Staatsministers von der Kammer beschlossen werden soll, scheint mir aber die Einwilligung des Schiedsmanns ganz in Wegfall zu kommen. Es würde vielleicht ein brauchbarer Mann für seine Gemeinde sich wählen lassen, er würde aber die Wahl nicht annehmen, wenn die Last, der er sich ursprünglich gewidmet hat vergrößert würde. Ich enthalte mich, deshalb einen besondern Antrag zu stellen, habe vielmehr dieses mein Bedenken nur anregen wollen.

Abg. Jani: Ich muß in der That sagen, daß nach dem, was zum zweiten Paragraphen beschlossen worden ist und hier sub a. aufgestellt wird, mir schon alles das getroffen zu sein scheint, was sub b. im zweiten Satze von den Worten an: „Die Aufnahme darf zwar ——— Theil nehmen zu lassen“ enthalten ist. Denn wenn eine Gemeinde einen Friedensrichter haben soll und nicht in sich finden kann, so ist sie zu dem Antrage berechtigt, sie wolle mit einer andern Gemeinde zusammentreten. Das sollen die Obrigkeiten vermitteln; können sie es nicht, so kann nöthigenfalls der Amtshauptmann angegangen werden. Wenn nun auf solche Weise eine Vereinigung bewirkt worden ist, so sind ja die Bezirke bereits hergestellt. Es ist jetzt nicht mehr an der Zeit, einen Antrag deshalb zu stellen; ich glaube aber, wenn der Satz so gefaßt würde: „Es können sich jedoch Gemeinden durch Vermittelung der Gemeindeobrigkeiten oder nöthigenfalls des Amtshauptmanns mit andern benachbarten

Gemeinden u. vereinigen u.“, so wäre dadurch der Zweck vollkommen erreicht.

Secretair Kasten: Ich wollte mir den Antrag erlauben, daß die Berathung über den ganzen Satz ausgesetzt und die Sache an die Deputation zurückgewiesen würde. Ich glaube, wir kommen so nicht heraus.

Referent Abg. Oberländer: Dagegen muß ich mich doch stark erklären; ich glaube, die Sache ist immer noch höchst einfach. Die Absicht der Deputation war in der Haupttrichtung die, die Bildung der Bezirke den Gemeinden selbst zu überlassen, die Behörden also nicht mit einer neuen Beschäftigung zu belästigen, und zu gleicher Zeit die Selbstständigkeit der Gemeinden in Besorgung ihrer Angelegenheiten zu fördern. Durch den Vorschlag des Herrn Staatsministers wird nun zwar in einem gewissen Ausnahmefalle noch die Hülfe der Behörden herbeigezogen; aber ich hoffe von unsern Mitbürgern, namentlich auf dem Lande, daß sie diese durch das Gesetz dargebotene Selbstständigkeit auch ehren und schätzen und nicht selbst ohne Noth dazu beitragen werden, daß die Regierung sich in ihre Angelegenheiten mengt. Von dem Herrn Abgeordneten aus Annaberg ist freilich noch einmal darauf hingewiesen worden, daß wirklich für alle Fälle durch die Vorschläge der Deputation gesorgt werde und daß man es daher durchgehends bei denselben bewenden lassen könne. Ich muß dem vollkommen beistimmen. Allein ich finde kein Unglück darin, wenn man den Vorschlag des Herrn Staatsministers annimmt. Er wird bloß eben für Fälle der Noth eintreten, und dann, glaube ich, tritt er auch ein, wenn es nicht besonders im Gesetz steht. Deshalb hat die Majorität der Deputation sich mit demselben einverstanden erklärt. Warum also die Sache verwickelt sein soll, sehe ich nicht ein. Es wird abgestimmt werden, erstens über den Vorschlag der Deputation sub a., dann über den Vorschlag der Deputation sub b. im ersten Satze; demnächst kommt der zweite Satz: „Die Aufnahme ——— nehmen zu lassen.“ Dieser letzte wird durch den Vorschlag des Herrn Staatsministers modificirt und zwar mit Einverständnis der Majorität der Deputation. Darauf wird also die Frage gestellt und dann ist die ganze Sache abgemacht. Bei dem gemachten Vorschlage würden wir wohl niemals aus den Deputationsverhandlungen herauskommen.

Secretair Kasten: Ich habe den Antrag bloß als Wunsch ausgesprochen und will ihn als einen wirklichen Antrag nicht zur Unterstützung gebracht haben.

Abg. D. Haase: Ich habe mich für den Vorschlag der Staatsregierung erklärt, und zwar aus dem Grunde, weil ich wohl einsehe, daß man den Anschluß unter gewissen Umständen von der andern Gemeinde nicht erzwingen kann; es wird dann allerdings eine Lücke im Gesetze eintreten, die durch den Vorschlag des Herrn Staatsministers ergänzt würde. Indessen glaube ich, wird der von dem Herrn Staatsminister gedachte Fall selten sein. Ich glaube dies, weil ich zu Ehren unserer